

Frauenfeld, 30. April 2020

Entscheid 4 (gilt ab 11. Mai 2020 und ersetzt den DEK-Entscheid 3 vom 20. März 2020)

DEK/0103/2020/014

Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) ([COVID-19-Verordnung 2], Änderungen vom 29. April 2020), Transitionsschritt 2 für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen ab 11. Mai 2020 / Schutzkonzept

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 entschieden, dass der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen ab dem 11. Mai 2020 wieder stattfinden darf. Mit den "[Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen](#)" hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die wichtigsten Eckwerte zur Wiedereröffnung des Präsenzunterrichts der Volksschulen definiert. Es stellt den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen durch praktikable und umsetzbare Massnahmen sicher. Gemäss den Grundprinzipien des BAG sind die üblichen Distanzvorschriften zwischen Schülerinnen und Schülern nicht nötig. Sie lassen den Kantonen den nötigen Spielraum für eine sorgfältige Umsetzung.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Wenn am 11. Mai 2020 der Präsenzunterricht an den Volksschulen wieder aufgenommen wird, steht weiterhin die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Schulumfeld sollen trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl COVID-19-Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Erkrankung gelten für Erwachsene und Kinder und Jugendliche unterschiedliche Verhaltensregeln.

1.3 Zielsetzung

Ab 11. Mai 2020 findet an den Thurgauer Schulen unter Einhaltung der bundesrätlich angeordneten Schutz- und Präventionsmassnahmen wieder Präsenzunterricht statt. Dieser DEK-Entscheid beinhaltet das kantonale Schutzkonzept und nimmt integral die Eckwerte der vom BAG erlassenen Grundprinzipien auf.

1.4 Dauer

Der Planungshorizont für die Phase der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts umfasst für den Kanton Thurgau insgesamt 6.5 Schulwochen und dauert vom 11. Mai 2020 bis 3. Juli 2020 (Ausnahme VSG Neunforn).

2/10

1.5 Grundlagen

- [Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], inkl. Änderungen vom 16. März 2020 und 29. April 2020;
- [COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen](#) des BAG vom 29. April 2020;
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).

2. Absicht

Der Kanton will die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 11. Mai 2020 schaffen. Der Unterricht und die Schulorganisation richten sich an den Schutz- und Präventionsmassnahmen des Bundes aus. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler aller Zyklen gleichzeitig.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Um- bzw. Durchsetzung der "[COVID-19-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen](#)" des BAG hat oberste Priorität. Es ist deshalb zentral, den Schülerinnen und Schülern das richtige Verhalten immer wieder verständlich zu machen.
- Die vorgesetzte Stelle sorgt für eine adressatengerechte Information über die angeordneten Massnahmen.

3.2 Schutz- und Hygienemassnahmen

- Damit Unterricht vor Ort stattfinden kann, müssen die "COVID-19-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen" des BAG eingehalten werden.
- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu thematisieren. Sie sollen nach ihren entwicklungsmässigen Möglichkeiten von der Einhaltung der Regeln überzeugt werden.
- Es sollen die empfohlenen Abstandsregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden (2 Meter).

3/10

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, sollten an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen zu Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll Händedesinfektionsmittel benutzt werden. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Händedesinfektionsmittel können gemäss separater Planung vor Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auf Kosten der Schulen im Zivilschutzzentrum Galgenholz in Frauenfeld [bezogen werden](#).
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.
- In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für Personen, die 16 Jahre oder älter sind das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Dies jedoch ohne Verpflichtung, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Auch sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch; Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin alle vermeidbaren Kontakte zu besonders gefährdeten Personen unterlassen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sollten vermieden werden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager etc.
- Grössere Ansammlungen sollen mit Staffelungen vermieden werden (Schulanfang, Pause, Schulende).

3.3 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts können die Lehrpersonen grundsätzlich nur vor Ort ihrem Auftrag nachkommen.

4/10

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Symptome zeigen, befolgen die [Regeln für die Selbstisolation](#) des BAG, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorgesetzte Stelle.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakt mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die [Regeln für die Selbstquarantäne](#) des BAG und informieren die vorgesetzte Stelle.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, welche einer Risikogruppe (besonders gefährdete Gruppe gemäss Covid-19-Verordnung 2, [Anhang 6](#)) angehören und über ein ärztliches Attest verfügen, melden sich bei der vorgesetzten Stelle. Die Situation wird gemeinsam beurteilt und nach einer Lösung gesucht. Kann keine Lösung angeboten werden, besteht dennoch Lohnfortzahlungspflicht.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit einer Risikoperson zusammenleben, suchen mit ihrer vorgesetzten Stelle nach einer geeigneten Lösung. Ansprüche seitens der Mitarbeitenden gibt es personalrechtlich keine.
- Mit Lehrpersonen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche gesund sind und nicht zur Arbeit erscheinen, ist das Gespräch zu suchen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, ist auf die Treuepflicht mit den arbeitsrechtlichen Folgen hinzuweisen.
- Für Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende, die bedingt durch COVID-19 ihr eigenes Kind betreuen müssen, besteht ein einmaliger Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von maximal 5 Tagen bezogen auf das Gesamtereignis der Coronapandemie. Ist dieses Guthaben an bezahltem Urlaub aufgebraucht, sind individuelle Lösungen anzustreben.
- Das angepasste Merkblatt "Personalrecht für Lehrpersonen und weitere Angestellte der Schulen für die Dauer der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus" des Departements für Erziehung und Kultur steht ab 7. Mai 2020 zur Verfügung.
- Für den Fall personaler Engpässe können über die Stellenplattform des VTGS höhersemestrige Studierende der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) als Vikare eingesetzt werden. Diese Studierenden sind aufgrund des laufenden Studiums in der Lage, Pensen im Umfang von 20 bis 50 % zu übernehmen. Für grössere Pensen sind Tandemstellen auszuschreiben.

3.4 Schülerinnen und Schüler

- Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gilt wieder die Schulpflicht vor Ort.
- Schülerinnen und Schüler, welche Symptome zeigen, befolgen die [Regeln für die Selbstisolation](#) des BAG, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson.

5/10

- Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die [Regeln für die Selbstquarantäne](#) des BAG und informieren die Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an.
- Schülerinnen und Schüler, welche einer Risikogruppe (besonders gefährdete Gruppe gemäss Covid-19-Verordnung 2, [Anhang 6](#)) angehören und über ein ärztliches Attest verfügen, können zu Hause bleiben. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur der Aufgaben an.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer erziehungsberechtigten Risikoperson zusammenleben, welche über ein ärztliches Attest verfügt, können zu Hause bleiben. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur der Aufgaben an.

3.5 Eltern

- Mit Eltern, die ihre gesunden Kinder nicht zur Schule schicken, ist zuerst das Gespräch zu suchen. In einem ersten Schritt ist von disziplinarischen Mitteln abzusehen. Die Schule informiert diese Eltern über den aktuellen Schulstoff und stellt Aufgaben und Material bereit. Das Nachholen von allfällig verpasstem Schulstoff liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Notwendige Elterngespräche können unter Einhaltung der COVID-19-Grundprinzipien des BAG ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten durchgeführt werden.

3.6 Unterricht

- Die Wiederaufnahme des Unterrichts am 11. Mai erfolgt in allen Zyklen in allen Fächern und in allen Lektionen gemäss Stundenplan, also auch in Niveau-, Wahlpflicht- und Freifächern. Es wird empfohlen, auf den Schwimmunterricht zu verzichten. Es sollen alternative Sportangebote ohne Körperkontakt durchgeführt werden.
- Im Fachbereich WAH wird auf die gemeinsame Nahrungszubereitung verzichtet. Die entsprechenden Zeitfenster sollen anderweitig genutzt werden.
- Der Unterricht ist zeitlich so zu gestalten, dass die COVID-19-Grundprinzipien des BAG eingehalten werden können.
- Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts darf kein Nachholeffekt entstehen, mit dem die Schülerinnen und Schüler unter Druck gesetzt werden.
- Die Lehrpersonen passen ihre Semester- und Quartalsplanung so an, dass der Fokus auf die Grundanforderungen gemäss Lehrplan Volksschule Thurgau gerichtet wird. Es besteht in diesem Schuljahr nicht der Anspruch, dass die Lernziele in allen Fachbereichen und Modulen gleich umfassend erreicht werden.
- Es gibt keine kantonale Anpassung des Lehrplans.
- Eine Erfassung oder Messung des Lernstands aller Schülerinnen und Schüler ist weder leistbar noch zielführend. Es geht vielmehr darum, dass sich die Lehrpersonen einen Überblick darüber verschaffen, an welchen Inhalten die Schülerinnen

und Schüler gearbeitet haben, wo man anknüpfen kann, in welchen Bereichen inhaltliche Schwerpunkte zu setzen sind und in welchen Bereichen ggf. weitergehende Unterstützung notwendig ist.

- Bis zu den Pfingstferien sollen keine Prüfungen durchgeführt werden.
- Bei der Durchführung von Prüfungen nach den Pfingstferien ist auf die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu achten.
- Zeugnisse per Ende Schuljahr 2019/2020 müssen ausgestellt werden. In den Zyklen I und II umfasst der Bemessungszeitraum August 2019 bis 14. März 2020 und ab 11. Mai 2020 bis Schuljahresende. Auf dieser Grundlage müssen Noten gesetzt werden.
- Im Zyklus III werden in den Fächern Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Geometrie Noten gesetzt. Minimal genügen pro Fach zwei Prüfungsnoten. In den anderen Fächern erfolgt ein Eintrag "besucht".
- Es erfolgt im Bemerkungsfeld am Schluss des Zeugnisses folgender Eintrag: "Corona-Pandemie: Kein Präsenzunterricht vom 16. März 2020 bis 8. Mai 2020."
- Schullaufbahnentscheide (Repetitionen, Umstufungen etc.) dürfen in diesem Schuljahr aufgrund der Ausnahmesituation nur im Einverständnis mit den Eltern gefällt werden.
- Die Koordinierte Aufnahmeprüfung (KAP) stellt gemäss Richtlinien des Departements für Erziehung und Kultur eine Möglichkeit für Erziehungsberechtigte dar, die mit einer Zuweisungentscheid nicht einverstanden sind. Zur Erhaltung der Rechtssicherheit wird die KAP am 10. und 11. Juni 2020 nachgeholt.
- Die Stellwerktests konnten während des Fernunterrichts nicht durchgeführt werden. Sie werden mit allen Schülerinnen und Schülern im September 2020 durchgeführt. Die Lehrbetriebe werden über geeignete Kanäle durch den Kanton informiert.
- Auf die empfohlenen Sporttests kann in diesem Schuljahr verzichtet werden. Bereits erhobene Daten können dem Sportamt eingereicht werden, auch wenn sie unvollständig sind.

3.7 Schulorganisation

- Für die Durchführung von Schulgemeindeversammlungen gilt bis auf weiteres der Regierungsratsbeschluss Nr. 192 vom 31. März 2020 betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden / Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen.
- Die Praktika der PHTG/PMS werden in einer angepassten Form nach den Pfingstferien durchgeführt.
- Als wichtig eingestufte Teamsitzungen, Konvente und interne Weiterbildungen können durchgeführt werden, sofern die COVID-19-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen des BAG eingehalten werden können.
- Bis Ende Schuljahr 2019/2020 werden keine Lager oder Projektwochen durchgeführt.

7/10

- Solange das Versammlungsverbot des Bundesrats gilt, sind grössere Menschenansammlungen und Veranstaltungen mit einer grossen Durchmischung verboten. Das gilt für Sporttage, Schultheater, Elternabende, Besuchsmorgen und Schulschlussveranstaltungen (Examen).
- Auf Schulreisen und Exkursionen mit dem öffentlichen Verkehr soll verzichtet werden. Möglich sind klassenweise Aufenthalte im Freien, kürzere Wanderungen und Velotouren in der nahen Umgebung.
- Mittagstische halten sich an die Vorgaben des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) und beachten die besonderen Hygienemassnahmen:
 - keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung;
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen;
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und bedienende Personal.Dies gilt auch für Mittagsaktivitäten ausserhalb des Schulhauses.

3.8 Infrastruktur

- Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern auf dem Schulareal sollen vermieden werden.
- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur (Sportplätze, Turnhallen und Schulräume) für Freizeit- und Vereinsaktivitäten bleibt bis mindestens 8. Juni 2020 verboten.
- Ausserhalb der Schulzeiten können Schulareale (Spielplätze) je nach Möglichkeiten und unter Einhalten der geltenden Vorgaben gemäss Entscheid Schulgemeinde offen gelassen werden.

3.9 Sonderschulen

- Auf die Erhebung des Elternbeitrags wird in diesem Schuljahr für einen Monat verzichtet.
- Die Sonderschulen haben keine ausserordentliche Betreuungspflicht während der Schulferien.
Es sind die zusätzlichen spezifischen Grundprinzipien Betreuungseinrichtungen zu beachten:
 1. Grundsätzlich dürfen Kindergruppen mehr als 5 Kinder umfassen.
 2. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
 3. Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben.
 4. Bei der Betreuung von Kleinkindern ist das Abstandhalten für die betreuenden Personen nicht möglich. Dies wäre auch unvereinbar mit dem Kindeswohl. Die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sind hingegen analog zum Schulbereich auch im Vorschulbereich einzuhalten. Zusätzlich können weitere Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken) in spezifischen Situationen angewendet werden.
 5. Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs

der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.

6. Für Kleinkinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden, bei älteren Kindern kann es in Ausnahmefällen Verwendung finden.
 7. Für das Umsetzen von Isolations- und Quarantänemassnahmen gelten analog die Prinzipien der obligatorischen Schulen.
- Die Anweisungen bezüglich Nahrungszubereitung sind gleichermassen einzuhalten.

3.10 Musikschulen

- Der Präsenzunterricht an den Musikschulen kann für Kinder und Jugendliche der Volksschule ab 11. Mai 2020 unter Einhaltung der COVID-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen des BAG und des vorliegenden DEK-Entscheids wieder aufgenommen werden.
- Kurse in Kleingruppen von maximal 5 Personen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden.
- Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen sollen sich nur für den Zeitraum des Unterrichts im Gebäude aufhalten, für das spontane Zusammenkommen von Personen ist das Versammlungslimit von 5 Personen einzuhalten.
- Grossveranstaltungen wie Konzerte dürfen bis auf weiteres nicht stattfinden.

3.11 Weitere Bereiche im Schulumfeld

- Die Landeskirchen entscheiden über die Wiederaufnahme und den Zeitpunkt des Präsenzunterrichts im Bereich Religionskunde unter Einhaltung der COVID-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen des BAG und des vorliegenden DEK-Entscheids. Wenn dafür Räumlichkeiten der öffentlichen Schule beansprucht werden, ist eine Absprache zwischen Schulgemeinde und Kirchengemeinden notwendig.
- Die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung kann unter Einhaltung der Schutzkonzepte für die Ärzte, Ärztinnen und Zahnärzte, Zahnärztinnen erfolgen. Ein Verzicht auf die Untersuchungen gemäss Richtlinien ist nicht angezeigt, abgesagte Termine werden bis Ende 2020 nachgeholt.
- Der Schulbusbetrieb kann wieder aufgenommen werden. Es ist auf den Schutz der Fahrerin oder des Fahrers gemäss Ziff. 3.3 zu achten. Die Schülerinnen und Schüler sitzen so weit als möglich auseinander.
- Logopädie- und Psychomotoriktherapien finden ab 11. Mai 2020 unter Einhaltung der COVID-19-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen des BAG wieder statt. Der Verband der Logopädinnen und Logopäden hat spezielle Schutzkonzepte erarbeitet.
- Die Dienste der Schulpsychologie und Logopädie können ab dem 11. Mai 2020 bei Abklärungen wieder notwendige schulpsychologische und logopädische Untersuchungen gemäss dem Schutzkonzept der beiden Dienste durchführen.

9/10

- Bis zu den Sommerferien finden keine Erhebungen durch die kantonale Schulevaluation statt. Alle Evaluationen werden im Austausch mit den betroffenen Schulleinheiten ins kommende Schuljahr verschoben.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beurteilung der Lage gemeinsam mit den Bildungspartnern erfolgt wöchentlich. Zurzeit werden noch keine Beschlüsse zur Phase nach den Sommerferien gefasst. Erste Aussagen dazu sind Anfang Juni zu erwarten.

5. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 3 gilt ab 11. Mai 2020 und ersetzt den Departementsentscheid 3 vom 20. März 2020.
3. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch, durch AV)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
 - Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
 - Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
 - Alle Privatschulen (via AV-Info)
 - Alle Musikschulen (via AV-Info)
 - Zustellung intern (elektronisch, durch AV)
 - Amt für Volksschule
 - Amt für Mittel- und Hochschulen
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Generalsekretariat DEK
 - Rechtsdienst DEK

10/10

- Kantonaler Führungsstab
- Hotline

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin

Monika

Monika Knill